

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 26.04.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15/2016 S. 226), erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 26.04.2017 :

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Im Kreisgebiet wohnende Kinder, haben unter Berücksichtigung der Anspruchsgrenzen des § 2 einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch, wenn
- sie einen Schulkindergarten besuchen,
 - sie an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen.

Im Kreisgebiet wohnende Schüler/Innen haben gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 4 NSchG unter Berücksichtigung der Anspruchsgrenzen des § 2 einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch zur nächsten Schule, wenn sie folgende Schulformen besuchen

- 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
- 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen
- Berufseinstiegsschule,
- erste Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schüler/Innen diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen.

Für die o.g. Personengruppen wird im Weiteren nur die Bezeichnung Schüler/Innen verwendet.

- (2) Für Schüler/Innen, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines Behindertenausweises zu belegen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann zudem die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

§ 2 Anspruchsgrenzen

- (1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Weg von der Anschrift des (ersten) Wohnsitzes zur nächsten Schule, der von der Schülerin/dem Schüler gewählten Schulform. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Die Ermittlung der Mindestentfernungen obliegt dem Fachbereich Schule – Schülerbeförderung. Bei der Bemessung der Länge des Schulwegs ist die fußläufige Strecke zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers und dem Haupteingang des Schulgebäudes anzunehmen.
- (2) Die Mindestentfernungen für den Anspruch auf kostenlose Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung sind wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|------------------|
| a) Schüler/Innen des Primarbereichs (Klassen 1 bis 4)
einschließlich SKG – und Sprachförderkindern | mehr als 2.000 m |
| b) Schüler/Innen des Sekundarbereichs I (Klassen 5 – 10) | mehr als 3.000 m |
- (3) Der Schulweg zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers und der nächstgelegenen Haltestelle ist in der Regel als zumutbar anzusehen, sofern die Mindestentfernung nach Abs. 2 unterschritten wird.

- (4) Der Anspruch auf kostenlose Beförderung besteht unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 bis 3, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin/den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen. Die Gefährlichkeit oder Unzumutbarkeit des Schulweges wird vom Träger der Schülerbeförderung, in Zweifelsfragen gemeinsam mit der Schulwegkommission, festgestellt. Die geltende Rechtsprechung findet entsprechende Berücksichtigung.
- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Gifhorn, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten maximal bis zum Preis der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die er für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte. Dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird. Eine integrative Beschulung entspricht nicht den Kriterien dieser Satzung.

Wird für den Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Gifhorn eine Sammelschülerzeitkarte (SSZK) in Anspruch genommen, können keine weiteren Fahrtkosten erstattet werden (entweder Fahrkarte oder Kostenerstattung).

- (6) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichts in der Schule oder am Unterrichtsort. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Vorschrift ist nur derjenige, der aufgrund der Stunden- und Planmäßigkeit regelmäßig und planmäßig erteilt wird. Dazu gehören auch Fahrten im Rahmen des Betriebspraktikums sowie zur Arbeitsplatz- und Betriebserkundung.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Schulanfangs – und Endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

- (7) Vor Beginn eines Betriebspraktikums ist dem Träger der Schülerbeförderung von der Schule rechtzeitig eine Auflistung mit den Namen der Schüler/Innen und den entsprechenden Praktikumsbetrieben vorzulegen. Dabei ist seitens der Schule in Absprache mit dem Landkreis dafür Sorge zu tragen, dass Praktikumsbetriebe grundsätzlich im näheren Umkreis zur Schule bzw. zum Wohnort der Schülerin/des Schülers ausgewählt werden.

Hat sich eine Schülerin/ein Schüler auf eigenen Wunsch einen Praktikumsplatz außerhalb des Landkreises Gifhorn oder der Städte Braunschweig oder Wolfsburg gesucht, so besteht im Höchstfall Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten bis zum Höchstbetrag gemäß Abs. 5; bei einem besonderen Berufsbild kann eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Soweit möglich, erhalten die Schüler/Innen durch den Träger der Schülerbeförderung zeitlich befristete Fahrscheine für die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern die bereits ausgestellte SSZK nicht genutzt werden kann. Soweit keine kostenlosen Fahrscheine durch den Landkreis Gifhorn zur Verfügung gestellt werden, haben die Schüler/Innen bzw. deren Erziehungsberechtigte die entsprechenden Fahrkarten zu erwerben. Nach Ablauf des Praktikums kann eine Erstattung der verauslagten Kosten beantragt werden. Die Fahrscheine sind bei Antragstellung mit vorzulegen. Ist beim Besuch einer Praktikumsstelle im Landkreis Gifhorn die Nutzung des ÖPNV nicht möglich, kann eine Kostenerstattung für die Nutzung eines privaten Fahrzeugs gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen.

§ 3 Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des ÖPNV durchgeführt. Für die Nutzung des ÖPNV werden grundsätzlich SSZK ausgeben. Es besteht grund-

sätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

- (2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht, bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich, entscheidet der Träger der Schülerbeförderung darüber, welche alternative Beförderungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden kann.

§ 4 Zumutbare Bedingungen

- (1) Die Beförderung durch den ÖPNV oder Freigestellten Schülerverkehr erfolgt unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit der Schülerin/des Schülers nicht überschritten wird. Dies gilt in der Regel bei folgenden Fahr- und Fußwegzeiten (einschließlich aller notwendigen Umstiege):
- a) im Primarbereich bis zu 45 Min. in eine Richtung
 - b) im Sekundarbereich I bis zu 60 Min. in eine Richtung mit Ausnahme der IGS'en
- (2) Bei der Beförderung zu nachfolgend aufgeführten Schulen gilt die Belastbarkeit bei Fahr- und Fußwegzeiten von bis zu 60 Minuten in eine Richtung (Primarbereich) und in den übrigen Bereichen von bis zu 90 Minuten in eine Richtung als nicht überschritten:
- Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i.S.d. §§ 158, 160, 161 NSchG
 - Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 - Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden.
- (3) Bei der Beförderung zu Integrierten Gesamtschulen gilt die Belastbarkeit bei Fahr- und Fußwegzeiten von bis zu 70 Minuten in eine Richtung als nicht überschritten.
- (4) Bei der Berechnung der Fußwegzeiten werden für Schüler/Innen des Primarbereichs je 200 m drei Minuten und für Schüler/Innen des Sekundarbereichs I je 250 m drei Minuten angesetzt.
- (5) Wartezeiten in Schulen und an Haltestellen (ohne Umstiege) sind bei der Ermittlung der Fahr- und Fußwegzeiten nicht zu berücksichtigen.
Als Wartezeiten sind grundsätzlich zumutbar:
- | | |
|---------------------------|---|
| Für den Primarbereich | jeweils 30 Minuten vor und nach dem Unterricht. |
| Für den Sekundarbereich I | jeweils 45 Minuten vor und nach dem Unterricht. |

In Ausnahmefällen sind längere Wartezeiten zumutbar.

Bei der Beförderung von Schüler/Innen im ÖPNV, bei denen der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o.a. Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.

- (6) Bei Unterrichtsausfällen wie beispielsweise Hitzefrei, verkürzter Unterricht vor Ferienbeginn und an Zeugnistagen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten an Unterrichts- und Zeugnistagen sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 3.

- (7) Bei der Ableistung von Betriebspraktika können die in Abs. 2 und 3 genannten Zeiten überschritten werden.

§ 5

Notwendige Aufwendungen

- (1) Eine Fahrtkostenerstattung kann auf Antrag maximal bis zu den nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erfolgen. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.
- (2) Als notwendige Aufwendungen gelten
1. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sofern die Nutzung der SSZK nicht möglich war, die jeweils günstigsten Tarife.
 2. Bei der Benutzung eines Personenkraftwagens ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung zu Schulen im Landkreis Gifhorn jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann (einfache Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin/ des Schülers und der Schule).

Der Erstattungsbetrag beträgt 0,30 € je Entfernungskilometer.
 3. Bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel anerkannten Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa) innerhalb des Landkreises Gifhorn ein Betrag von 0,10 € je Entfernungskilometer.
 4. Bei der Beförderung durch ein Taxi erfolgt eine Kostenerstattung in Höhe der jeweils günstigsten Tarife, die für die Benutzung im ÖPNV entstehen würden.
 5. In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1 und 2 wird als Mitnahmeentschädigung für jeden weiteren beförderten Schüler (mit Beförderungsanspruch und ohne SSZK) ein Betrag in Höhe von 0,05 € je Entfernungskilometer gewährt.
- (3) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises im Freigestellten Schülerverkehr nicht in Anspruch, so werden grundsätzlich keine anderweitig entstandenen Aufwendungen für den Schulweg erstattet.
- (4) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises Gifhorn findet die Höchstbetragsregelung nach § 2 Abs. 5 Anwendung.

§ 6

Entfall der Anspruchsvoraussetzung

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung entfällt in folgenden Fällen
1. beim Nichterfüllen der Schulpflicht
 2. bei Verlegung des Wohnortes außerhalb des Landkreises Gifhorn.
- (2) Entfällt der Anspruch und wurde eine kostenlose SSZK ausgegeben, so ist die Fahrkarte umgehend an den Träger der Schülerbeförderung - Fachbereich Schule des Landkreises Gifhorn – zurückzugeben.
Wird diese ohne Anspruchsberechtigung weiter behalten bzw. benutzt, ist der Landkreis Gifhorn berechtigt, dem Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 7
Schülerbeförderung im Sekundarbereich II

- (1) Vollzeitschüler/Innen des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, erhalten max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf freiwilliger Basis SSZKn für die bestehenden öffentlichen Linien. Voraussetzung ist, dass der Schulweg mehr als 6 km beträgt und die Schüler/Innen einen Kaufpreis in Höhe der Hälfte des jeweiligen Gesamtwertes der SSZK (abgerundet auf volle Euro) an den Landkreis Gifhorn zahlen (Geltungsdauer der Fahrkarte ist max. ein Schuljahr). Wird die SSZK nur für das 1. oder 2. Schulhalbjahr beantragt, ist jeweils die Hälfte des Kaufpreises zu zahlen.
- (2) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird nicht begründet. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden nicht eingerichtet.
- (3) Eine Fahrtkostenerstattung ist nicht möglich.

§ 8
Ausschlussfrist

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten ist spätestens bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Gifhorn maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Gifhorn eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 9
Neufassung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 27.09.1995 einschließlich der Änderungssatzungen vom 08.12.1996, 18.12.1998, 01.03.2002, 29.04.2003, 01.08.2005, 01.05.2006, 05.04.2013.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.08.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 26.06.2019

Landkreis Gifhorn
Der Landrat
In Vertretung

Dr. Walter